

PETER HERZOG

Die internationale
Zuständigkeit
bei digitalen Gütern

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
226*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 226

herausgegeben von

Rolf Stürmer



Peter Herzog

Die internationale Zuständigkeit bei digitalen Gütern

Mohr Siebeck

Peter Herzog, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Osnabrück; Lehrauftrag an der Universität Osnabrück; 2024 Promotion; Rechtreferendariat im Bezirk des OLG Celle.

ISBN 978-3-16-164584-6 / eISBN 978-3-16-164585-3

DOI 10.1628/978-3-16-164585-3

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Für Kim.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im September 2024 an der Universität Osnabrück verteidigt. Literatur und Rechtsprechung wurden bis einschließlich Dezember 2024 berücksichtigt.

An dieser Stelle gilt mein besonderer Dank Frau Prof. Dr. Mary-Rose McGuire für die Betreuung meiner Dissertation und das mir entgegengebrachte Vertrauen. Auch die Zeit, die ich an ihrem Lehrstuhl tätig sein durfte, hat mich persönlich sehr bereichert.

Bedanken möchte ich mich ebenso bei Herrn Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke für die äußerst schnelle Erstellung des Zweitgutachtens. Die Anregungen aus dem Zweitgutachten und aus der Disputation waren für mich und diese Arbeit äußerst gewinnbringend. Außerdem danke ich Herrn Prof. Dr. Jan Oster für den freundlichen Prüfungsvorsitz. Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner als Herausgeber danke ich für die freundliche Aufnahme meiner Dissertation in diese Schriftenreihe.

Ein ganz besonderer Dank gilt meiner Frau Kim Herzog für ihre liebevolle Begleitung während meiner Promotionszeit und ihre stete Bereitschaft, sich trotz Fachfremdheit mit meinen Überlegungen und Argumenten zu meinem Promotionsthema auseinanderzusetzen.

Zuletzt möchte ich mich bei meinen Eltern, Petra Schröder und Hardy Herzog bedanken, die mich vor allem emotional, aber auch finanziell durch das Studium und die Promotionszeit begleitet haben. Diese Unterstützung empfinde ich als ein ganz besonderes Privileg.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
§ 1 Einleitung und Problemstellung	1
<i>I. Einleitung</i>	1
<i>II. Stand der Forschung</i>	7
<i>III. Gang der Untersuchung</i>	10
§ 2 Begriff der Digitalen Güter	13
<i>I. Einleitung zur Begriffsbildung</i>	13
<i>II. Begriffsfindung über die Ökonomik</i>	14
1. Unterschiedliche Digitalisierungsgrade digitaler Güter	15
2. Eingeschränkte Wahrnehmbarkeit digitaler Güter	16
3. Keine Abnutzung digitaler Güter	17
4. Einfache Veränderbarkeit digitaler Güter	18
5. Einfache Reproduktion und fehlende Rivalität digitaler Güter	19
6. Ausgeprägte Stückkostendegression beim Handel mit digitalen Gütern ..	19
7. Netzwerkeffekt und Lock-In-Effekt von digitalen Gütern	21
8. Weitere Feedback-Effekte digitaler Güter	22
9. Hohe Bedeutung von Standards im digitalen Bereich	22
10. Einbindung von Kunden	23
<i>III. Zusammenfassung</i>	23
<i>IV. Begriffsbildung über juristische Normen</i>	24
1. „Digitale Inhalte“ in der Verbraucherrechterichtlinie	25
2. „Digitale Inhalte“ im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht	25

3. „Digitale Inhalte“ und „digitale Dienstleistungen“ in der Digitale-Inhalte-Richtlinie	27
4. „Digitale Inhalte“ und „digitale Dienstleistungen“ in der Warenkauf-Richtlinie	29
5. „Digitale Inhalte“, „digitale Dienstleistungen“ und „digitale Produkte“ im BGB	30
6. Keine Begriffsbildung durch Digital Services Act	30
7. Einzelfalldefinitionen im Digital Markets Act	31
8. Keine Begriffsbildung durch den Data Act	32
9. „Daten“ im Data Governance Act	33
10. Keine Begriffsbildung aus der FFD-VO	33
11. „Daten“ in der Produkthaftungsrichtlinie	33
12. Sonstige Rechtsakte der europäischen Datenwirtschaft	34
V. <i>Zwischenergebnis: Begriff der digitalen Güter</i>	36
§ 3 Grundlagen des Zuständigkeitsrechts	39
I. <i>Zweck des Zivilprozesses als Maßstab des Zuständigkeitsrechts</i>	40
1. Zulässigkeit der Zweckfrage	41
2. Schwierigkeiten nationaler Vorprägung bei internationalem Bezug	43
a) Einführung	43
b) Bindung von Prozesszweck und dahinterstehender Rechtsordnung als Herausforderung für die Zweckbetrachtung 44	
c) Kein Schluss von Normen auf den Prozesszweck	46
d) Zusammenfassung	47
3. Bewährung der Rechtsordnung und Schutz subjektiver Rechte	47
a) Die Bewährung der Rechtsordnung	47
b) Der Schutz subjektiver Rechte	48
c) Das Verhältnis der Bewährung der Rechtsordnung zum Schutz subjektiver Rechte	49
d) Ergebnis	50
4. Rechtsfrieden	50
a) Rechtsfrieden als Prozesszweck	50
b) Kritik am Rechtsfrieden als Prozesszweck	51
c) Rechtsfrieden als Rechtfertigung materiellrechtlich falscher Urteile ..	52
d) Ergebnis: Rechtsfrieden ist Prozesszweck	55
5. Rechtsfortbildung als eigenständiger Prozesszweck	55
6. Rechtskonkretisierung ist kein Prozesszweck	56
7. Wahrheitsfindung dient dem Prozesszweck	57
8. Prozessökonomie dient dem Prozesszweck	60
9. Sozialfunktion dient dem Prozesszweck	62

10. Institutionenschutz ist Teil der Bewährung der Rechtsordnung	63
<i>II. Zwischenergebnis zum Prozesszweck</i>	<i>64</i>
<i>III. Geschichtliche Entwicklung des Zuständigkeitsrechts</i>	<i>65</i>
1. Reichjustizgesetze – Die Civilprozessordnung	66
a) Entstehungsgeschichte der Civilprozessordnung	66
b) Ursprünge der Gerichtsstände der CPO	69
c) Gerichtsstandsreformen und Veränderungen	70
aa) Gerichtsstand bei Miet-oder Pachträumen, § 29a ZPO	70
bb) Gerichtsstand für Haustürgeschäfte, § 29c ZPO	71
cc) Gerichtsstandsnovelle1974	71
dd) UNCITRAL-Modellgesetz und seine Umsetzung	72
2. Zwischenfazit zur geschichtlichen Entwicklung der ZPO	73
3. Die Brüssel Ia-Verordnung	74
a) Entstehungsgeschichte der Brüssel Ia-Verordnung	74
aa) Europäisches Gerichtsstands-und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ).....	75
bb) Brüssel I-Verordnung durch Säulenwechsel	76
cc) Reform der BrüsselI-VO zur Brüssel Ia-VO	78
dd) Lugano-Übereinkommen (LugÜ) als Parallelübereinkommen	79
b) Ursprung der Gerichtsstände aus der Brüssel Ia-VO	81
c) Entwicklung der Gerichtsstände vom EuGVÜ zur Brüssel Ia-VO.....	82
aa) Die Konsolidierung des EuGVÜ	82
bb) Die Vergemeinschaftung des EuGVÜ in die Brüssel I-VO.....	84
cc) Die Konsolidierung der Brüssel I-VO in die Brüssel Ia-VO	86
<i>IV. Zwischenfazit zur geschichtlichen Entwicklung</i>	<i>88</i>
<i>V. Zuständigkeitsinteressen</i>	<i>88</i>
1. Zuständigkeitsinteressen und digitale Güter	89
2. Darstellung und Bewertung als methodisches Problem	89
a) Objektive und subjektive Zuständigkeitsinteressen	90
b) Folgen für diese Untersuchung	92
3. Träger der Zuständigkeitsinteressen	92
a) Private als Interessensträger	93
b) Gerichts-, Staats- und Ordnungsinteressen	94
aa) Gericht als Interessensträger	94
bb) Staat als Interessensträger	95
cc) Zwischenfazit: Privater als primäres Interessenssubjekt	96
4. Die besonderen Zuständigkeitsinteressen im Detail	96
a) Der Ausgangspunkt actor sequitur forum rei	97

aa) Ursprung des actor sequitur forum rei Grundsatzes	98
bb) Rechtfertigung und Kritik	100
(1) Rechtfertigung durch Gerechtigkeitsabwägungen, Naturrecht, Völkerrecht, Selbsthilferecht und in dubi pro reo	101
(2) Rechtfertigung durch Beklagtenschutz	102
(a) Rollenverteilung im Zuge der negativen Feststellungsklage	103
(b) Entscheidung über das „ob“ und „wann“ der Klage durch den Kläger	105
(c) Rechtfertigung durch Beweislast und Wahlmöglichkeiten zwischen Gerichtsständen	107
(d) Die Kritik aus der Literatur	108
(3) Zwischenfazit: Keine Rechtfertigung über Beklagtenschutz	109
(4) Rechtfertigung durch Beweisnähe im Prozess	110
(5) Rechtfertigung durch Vollstreckungsnähe	110
(6) Rechtfertigung durch Vorhersehbarkeit und Rechtsschutzgarantie	113
cc) Fazit	114
dd) Relevanz des actor sequitur forum rei Grundsatzes für digitale Güter	115
b) Sach- und Beweisnähe	116
c) Rechtsnähe	123
d) Vorhersehbarkeit	130
e) Vollstreckungsnähe und Vollstreckbarkeit	134
aa) Unterschied von Vollstreckbarkeit und Vollstreckungsnähe	135
bb) Vollstreckbarkeit als Zuständigkeitsvoraussetzung	136
cc) Vollstreckungsnähe	138
dd) Schlussfolgerung und Bezug zu digitalen Gütern	139
f) Prozessökonomie	140
g) Besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen	142
aa) Kläger- und Beklagtenschutz	143
bb) Arbeitnehmer, Versicherungsnehmer und Verbraucher	146
cc) Schlussfolgerung und Auswirkung auf digitale Güter	147
h) Parteiautonomie	147
aa) Arten der parteiautonomen Zuständigkeitsbegründung	148
bb) Einfluss der Parteiautonomie als Zuständigkeitsinteresse	150
cc) Auswirkung der Parteiautonomie auf digitale Güter	152
VI. Zusammenfassung der Zuständigkeitsinteressen	153

§ 4 Die Internationale Zuständigkeit bei Digitalen Gütern de lege lata	155
<i>I. Einleitung</i>	155
1. Typisierte Betrachtungsweise der Gerichtsstände	155
2. Zwischenfazit	158
<i>II. Gerichtsstände für Streitigkeiten über digitale Güter</i>	158
1. Allgemeiner Gerichtsstand	163
a) Wohnsitz von online agierenden Gesellschaften	164
aa) Satzungsmäßiger Sitz	164
bb) Hauptverwaltung	165
cc) Hauptniederlassung	167
(1) Server-Standort als Anknüpfungspunkt	168
(2) Virtuelle Niederlassung als Hauptniederlassung	170
(3) Keine Übertragung des Ansatzes zum Sitz der Hauptverwaltung	170
dd) Zwischenergebnis: Keine Hauptniederlassung	171
b) Autonomes Recht, §17ZPO	171
2. Zwischenergebnis	172
3. Gerichtsstand des Erfüllungsorts	173
a) Einleitung	173
b) Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO	173
aa) Grundsätzliches	173
bb) Zuständigkeitsinteressen des Erfüllungsortgerichtsstands	177
cc) Einordnung von Verträgen über digitale Güter in das System des Art.7 Nr.1 Brüssel Ia-VO	181
dd) Kriterien der Einordnung	181
(1) Downloadverträge	183
(a) Lizenzverträge	183
(b) Standardsoftware ist ein Kaufvertrag	185
(c) Individualsoftware ist ein Dienstleistungsvertrag	189
(2) Digitale Dienstleistungen	192
(3) Nutzungsverträge	193
(a) Streamingverträge sind Dienstleistungsverträge	193
(b) Cloud Computing Verträge sind regelmäßig Dienstleistungsverträge	196
(4) Sonstige digitale Verträge	198
c) Zwischenergebnis: komplexe Einordnung digitaler Verträge	198
d) Autonomer Erfüllungsort nach § 29 Abs.1 ZPO	199
aa) Grundsätzliches	199

bb) Zuständigkeitsinteressen des § 29 Abs. 1 ZPO	201
cc) Erfüllungsort nach §29 Abs. 1 ZPO	202
e) Zwischenergebnis	202
4. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung	203
a) Einleitung	203
b) Art.7 Nr.2 Brüssel Ia-VO	203
aa) Grundlagen des europäischen Deliktsgerichtsstands	203
bb) Zuständigkeitsinteressen des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung	206
(1) Keine formelhafte Darstellung der Zuständigkeitsinteressen	207
(2) Zuständigkeitsinteressen im Einzelnen	208
cc) Handlungs- und Erfolgsort digitaler Delikte	211
(1) Handlungsort digitaler Delikte	211
(a) Konzeption des Inhalts als reine Vorbereitungshandlung	213
(b) Manipulierbarkeit und fehlende Beziehung zum Forum	215
(c) Sonstige Handlungsorte	216
(d) Beweislastumkehr	217
(2) Zwischenergebnis: Handlungsort als Ort der physischen Handlung	218
(3) Erfolgsort digitaler Delikte	218
(a) Rechtsprechungsentwicklung	219
(aa) Mines de Potasse: Aufteilung in Handlungs- und Erfolgort	219
(bb) Fiona Shevill: Entwicklung der Mosaiktheorie.....	219
(cc) eDate Advertising/Olivier Martinez: Mittelpunkt Betrachtung	220
(dd) Bolagsupplysningen: Mittelpunkt Betrachtung für juristische Personen	220
(ee) Ergänzungen der Mosaiktheorie durch Mittelmayerischer Verlag/Gtflix	221
(b) Zusammenfassung der Rechtsprechungsentwicklung	222
(c) Erfolgsort digitaler Zugriffsdelikte	222
(d) Erfolgsort beim Zurverfügungstellen deliktischer Inhalte	224
(e) Alternative Vorschläge zur Mosaiktheorie	228
(aa) Weite Gerichtspflichtigkeit	228
(bb) Erfolgsort abschaffen	229
(cc) Tatsächlicher Abrufort	230
(dd) Bestimmungsgemäße Abrufbarkeit	231
(ee) Mittelpunkt der Interessen	232
(ff) Angleichung an IPR	232
(f) Ergebnis: Keine Übernahme der Vorschläge durch den EuGH	233

c)	Zwischenergebnis zum Handlungs- und Erfolgsort	233
d)	Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im autonomen Recht	233
e)	Gerichtsstand der unerlaubten Handlung für Sonderrechtsgebiete	236
5.	Im Ergebnis komplexe Bestimmung des Gerichtsstands	238
6.	Gerichtsstand der (Zweig-)Niederlassung	239
a)	Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO	239
aa)	Zuständigkeitsinteressen und Zweck des Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO	240
bb)	Begriff der Niederlassung	241
cc)	Betriebsbezogenheit des Geschäfts	242
dd)	Website als „virtuelle Niederlassung“	243
(1)	Rechtsschein einer Niederlassung genügt	244
(2)	Anerkennung der Website als Niederlassung	245
(a)	Subsumtion unter den Niederlassungsbegriff	245
(b)	Übernahme des Niederlassungsbegriffs aus der E-Commerce-Richtlinie	247
(c)	Rekursion auf den Zweck der Norm	248
(3)	Zwischenergebnis: Keine Webseite als Niederlassung de lege lata	250
b)	Niederlassungsgerichtsstand im autonomen Recht, § 21 ZPO	250
aa)	Zuständigkeitsinteressen	250
bb)	Begriff der Niederlassung und Anerkennung der Webseite als „virtuelle Niederlassung“	250
cc)	Betriebsbezogenheit des Geschäfts	252
dd)	Rechtsschein einer Niederlassung genügt	252
c)	Zwischenergebnis	253
7.	Gerichtsstandsvereinbarungen und Erfüllungsortvereinbarungen	253
a)	Zuständigkeitsinteressen	253
b)	Haager Gerichtsstandsübereinkommen	254
c)	Brüssel Ia-VO	256
aa)	Allgemeines	256
bb)	Auf die Gerichtsstandsvereinbarung anwendbares Recht	257
cc)	Anforderungen an die Einigung nach Art. 25 Brüssel Ia-VO	260
(1)	Möglichkeit des online-Vertragsabschlusses	260
(2)	Doppelte Bestimmtheit der Gerichtsstandsvereinbarung	261
dd)	Form in digitalen Sachverhalten	262
(1)	Sinn und Zweck der Formvorschriften	262
(2)	Schriftlichkeit nach Art. 25 Abs. 1 lit. a Brüssel Ia-VO	263
(3)	Gepflogenheiten nach Art. 25 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO	263
(4)	Internationaler Handelsbrauch nach Art. 25 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO	264
(5)	Elektronische Übermittlung nach Art. 25 Abs. 2 Brüssel Ia-VO	265

(a) Erforderlichkeit der Mitwirkungshandlung für die dauerhafte Aufzeichnung	266
(b) Einzelfälle	268
(c) Zwischenergebnis: weites Verständnis der Mitwirkungshandlung	269
d) Gerichtsstandsvereinbarung im autonomen Recht, §§ 38, 40 ZPO	269
aa) Anwendungsbereich von Gerichtsstandsvereinbarungen nach nationalem Recht	269
bb) Allgemeines	270
cc) Auf die Gerichtsstandsvereinbarung anwendbares Recht	271
dd) Einschränkungen der Parteiautonomie	271
(1) Personenkreis nach §38 Abs. 1 ZPO	271
(2) Beschränkungen nach § 38 Abs. 2 ZPO	272
(3) Sonstige Gerichtsstandsvereinbarungen nach § 38 Abs. 3 ZPO	274
(4) Beschränkungen durch § 40 ZPO	275
e) Zwischenergebnis: keine digitalen Gerichtsstandsvereinbarungen nach autonomen Recht	275
f) Erfüllungsortvereinbarungen	275
aa) Erfüllungsortvereinbarungen nach der Brüssel Ia-VO	276
bb) Erfüllungsortvereinbarungen nach autonomem Recht	277
8. Verbrauchergerichtsstand	279
a) Die Regelung des europäischen Verbrauchergerichtsstand	279
b) Allgemeines	280
c) Zuständigkeitsinteressen des Verbrauchergerichtsstands	281
d) Problemstellungen im Hinblick auf digitale Güter	282
aa) Erkennbarkeit des Verbrauchergeschäfts	283
bb) Geringer Streitwert bei Verbrauchergeschäften	286
e) Fallgruppen des Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO	287
aa) Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung und deren Finanzierung	288
bb) Ausüben und Ausrichten Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO	288
(1) Ausüben der gewerblichen Tätigkeit	288
(2) Ausrichten der gewerblichen Tätigkeit	289
(a) Direktkommunikation zwischen Unternehmer und Verbraucher	290
(b) Aktive und passive Webseiten	290
(c) Sprache des Internetauftritts	291
(d) Akzeptierte Währungen	292
(e) Top-Level-Domain der Webseite	293
(f) Art des Produkts	294
(g) Disclaimer	295
(h) Einfluss der Geoblocking-VO	295

(i) Beeinflussung von Suchmaschinen und Influencer-Marketing	297
(j) Sonstige Indizien und Gewichtung	298
cc) Zwischenfazit: Ausrichten ist ein handhabbares Merkmal	299
dd) Gerichtsstandsvereinbarungen mit Verbrauchern	299
(1) Einschränkungen nach Art. 19 Nr. 1 Brüssel Ia-VO	300
(2) Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art.19 Nr.2 Brüssel Ia-VO	301
(3) Ursprünglicher, gemeinsamer Wohnsitz, Art. 19 Nr. 3 Brüssel Ia-VO	302
(4) Zwischenergebnis: praktisch keine Gerichtsstandsvereinbarungen mit Verbrauchern	302
(5) Bedeutung von Gerichtsstandsvereinbarungen über digitale Güter mit Verbrauchern	303
(6) Form, Bestimmtheit und materielle Wirksamkeit	303
f) Verbrauchergerichtsstand im nationalen Recht	303
aa) Gerichtsstand für Haustürgeschäfte, § 29c ZPO als Verbrauchergerichtsstand	304
bb) Fernunterrichtsverträge und Verbrauchergerichtsstand, § 26 FernUSG	306
cc) Vermögensgerichtsstand, § 23 ZPO als Verbrauchergerichtsstand	308
(1) Allgemeines	308
(2) Besonderheiten für digitale Güter	310
g) Zwischenfazit zum Verbrauchergerichtsstand	313

<i>III. Zwischenergebnis: Digitalisierung als Herausforderung für das Recht der Internationalen Zuständigkeit</i>	314
---	-----

§ 5 Lösungsvorschläge	317
------------------------------------	-----

<i>I. Alternative Zuständigkeitssysteme</i>	317
---	-----

1. ALI-Principles	317
2. CLIP-Principles	322
3. WIPO-Empfehlung	325
4. Forum non conveniens	327

<i>II. Zwischenfazit</i>	330
--------------------------------	-----

<i>III. Konkrete Lösungsvorschläge</i>	331
--	-----

1. Rein virtuell agierende Unternehmen	334
--	-----

a) Problemstellung	334
b) Lösungsansatz: zusätzliche Anknüpfung an den Gründungsort	335
c) Umsetzung des Vorschlags	336
aa) Implementierung in Art. 4, 63 Brüssel Ia-VO	336
bb) Umsetzung im autonomen Recht	337
2. Virtuelle Niederlassung	338
a) Problemstellung	338
b) Lösungsansatz: hypothetische Niederlassung	339
c) Umsetzung des Vorschlags	342
aa) Auslegung von Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO	342
bb) Auslegung von § 21 ZPO	343
3. Gerichtsstand am Erfüllungsort	343
a) Problemstellungen	343
b) Lösungsvorschlag: einheitlicher Erfüllungsort	345
c) Umsetzung des Vorschlags	349
aa) Auslegung von Art. 7 Nr. 1 lit. b Brüssel Ia-VO	349
bb) Keine Reform des Art. 7 Nr. 1 lit. a, c Brüssel Ia-VO	349
cc) Umsetzung in § 29 ZPO	351
4. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung	352
a) Problemstellung	352
b) Lösungsvorschlag: Interessenbetrachtung und sozialer Bezug	353
c) Umsetzung des Vorschlags	358
5. Gerichtsstandsvereinbarung	359
a) Problemstellung	359
b) Lösungsvorschlag: weite Auslegung von Art. 25 Abs. 2 Brüssel Ia-VO und Stärkung der Privatautonomie	360
c) Umsetzung der Vorschläge	362
6. Gerichtsstand für Verbrauchersachen	363
a) Problemstellung	363
b) Lösungsvorschlag: Übernahme der Rechtsprechung in den Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO	364
c) Umsetzung des Vorschlags	365
7. Lokalisierung digitalen Vermögens	365
a) Problemstellung	365
b) Lösungsansätze	366
c) Umsetzung des Vorschlags	367
8. Ausblick: Modellregel Gerichtsstand für digitale Güter	367
9. Rechtsvergleichende Absicherung	370
a) Blick in das EPGÜ	371
b) Vergleich mit den Grundlagen des französischen Rechts	373
c) Vergleich mit den Grundlagen des italienischen Rechts	375
10. Fazit der Rechtsvergleichung	378

IV. Abschlussfazit379

Literaturverzeichnis383

Rechtsprechungsverzeichnis407

Register411

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Form
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALI	American Law Institute
ALI-Principles	Intellectual Property: Principles Governing Jurisdiction, Choice of Law and Judgements in Transnational Disputes
Am.J.Comp.L.	American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
B2B	Business to business
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
BB Beil.	Betriebsberater Beilage
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien
BKR	Zeitschrift für Bank und Kapitalmarktrecht
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
CC	Code Civile
ccTLD	country code Top Level Domain
CESL	Common European Sales Law
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
CJQ	Civil Justice Quarterly
CLIP	European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property
CLIP-Principles	Principles on Conflict of Laws in Intellectual Property
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
COM	European Commission
CPO	Civilprozeßordnung

CR	Computer und Recht
CRA	Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen
CRA-E	Verordnungsentwurf über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen
DA-E	Data Act Entwurf
DB	Der Betrieb
DesignG	Designgesetz
DMA	Digital Markets Act
doc	document
DSA	Digital Services Act
DSGVO	Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
DVD	Digital Versatile Disc
E. L. Rev.	European Law Review
e. V.	Eingetragener Verein
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
E-Book	Electronic Book
E-Commerce	Electronic Commerce
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuBVO	Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen
EuCML	Journal of European Consumer and Market Law
EuEheVO	Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
EuErbVO	Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EuGVVO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung
EuInsVO	Verordnung über Insolvenzverfahren
EUIPO	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZVO	Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten

EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FernUSG	Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht
ff.	folgende
FFD-VO	Free flow of non-personal data Verordnung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt/Generalanwältin
GBÖ	Grundbuchordnung
GBV	Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GEK	Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
GEK-VO-E	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Ggf.	gegenbenenfalls
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GI/OCG	Gesellschaft für Informatik/Österreichische Computer Gesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (Früher: Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht)
GR-Ch	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GRUR-PRax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis
GS	Gedächtnisschrift
gTLD	generic Top Level Domain
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
HaustürWG	Haustürwiderrufsgesetz
HausTWG	Haustürwiderrufsgesetz
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
IJVO	Internationale Juristenvereinigung Osnabrück
Info. & Comm. Tech. L.	Information & Communications Technology Law
Int'l J.L. & Info. Tech.	International Journal of Law and Information Technology
IP	Intellectual Property
IPR	Internationales Privatrecht

IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IT	Information Technology/Informationstechnik
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J Consum Policy	Journal of Consumer Policy
J. PIL	Journal of Private International Law
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPR-IWR	Juris PraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KI	Künstliche Intelligenz
KI-VO	Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz
KI-VO-E	Verordnungsentwurf zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz
LG	Landgericht
lit.	Littera/Buchstabe
m. Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Markengesetz
MGN	Mirror Group Newspapers
MiCA	Markets in Crypto-Assets and amending Regulations
MMR	Multimedia und Recht
Mrd.	Milliarden
MüKo-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo-ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
NCPC	Nouveau Code de procédure civile
NFT	Non Fungible Token
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil.	Neue Juristische Wochenschrift-Beilage
NJW-CoR	Neue Juristische Wochenschrift-Computerreport
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PatG	Patentgesetz
pdf	Portable Document Format
ProdHaftRL	Produkthaftungsrichtlinie
Prof.	Professor/Professorin
ProfHaftRL-E	Produkthaftungsrichtlinie-Entwurf
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAM	Random Access Memory
Rpflerger	Der Deutsche Rechtspfleger
RDi	Recht Digital

RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	Rheinische Zeitung für Zivil- und Prozeßrecht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom II-VO	Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom I-VO	Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
sog.	sogenannte/r/s
TLD	Top Level Domain
TMG	Telemediengesetz
TV	Television
txt	Textdatei
u.a.	unter anderem
U.S.	United States
u.U.	unter Umständen
UMV	Verordnung über die Unionsmarke
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
USA	United States of America
USB	Universal Serial Bus
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
WIPO	World Intellectual Property Organization
WISU	Das Wirtschaftsstudium
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
Yb. Priv. Int. L.	Yearbook of Private International Law
z.B.	zum Beispiel
ZdW	Zeitschrift für das Recht der digitalen Wirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozessrecht
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

§ 1 Einleitung und Problemstellung

I. Einleitung

Digitale Güter sind längst wesentlicher Bestandteil unseres alltäglichen Lebens geworden. Ob Musik- und Videostreaming, digitales Fernsehen und Radio, Computerspiele, Apps oder schlicht smarte Geräte. Sich vor ihnen zu versperren, erscheint in der heutigen Zeit bereits unmöglich. Digitale Güter bestehen aus Bits und Bytes. Ihr Aufstieg lässt sich demnach auch an der Entwicklung des weltweiten Datenbestandes nachverfolgen: Schätzungen zufolge hat sich der weltweite Datenbestand von 0,3 Zettabyte in 2007 auf 0,8 Zettabyte in 2009 erhöht.¹ Schon 2012 wurde davon ausgegangen, dass der Datenbestand auf 35 Zettabyte in 2020 ansteige.² Diese Erwartungen wurden nicht enttäuscht. 2018 lag die weltweite Datenmenge bei wohl 33 Zettabyte³ und 2022 bereits bei 100 Zettabyte⁴. Es wird erwartet, dass diese Zahl jährlich um 27% steige und schon 2025 175 Zettabyte erreiche.⁵ Dabei ist schon ein Zettabyte eine für den Einzelnen praktisch unvorstellbare Datenmenge. Ein Zettabyte entspricht einer Milliarde Terabyte. Das ist genug, um 660 Milliarden Blu-rays zu füllen oder auch die Datenmenge, die 33 Millionen menschliche Gehirne verarbeiten können.⁶

Hinter diesem exponentiellen Wachstum steckt ebenso eine beträchtliche wirtschaftliche Entwicklung. Die EU erwartete schon vor der SARS-CoV-2 Pandemie im Rahmen ihrer Europäischen Datenstrategie, dass der Wert der Datenwirtschaft von 301 Mrd. Euro in 2018 auf 829 Mrd. Euro in 2025 steigen werde und sich die Zahl der Datenfachkräfte im selben Zeitraum beinahe verdoppelt.⁷

¹ *Vieweg/Werner*, Wirtschaftsinformatik, 26.

² *Vieweg/Werner*, Wirtschaftsinformatik, 26.

³ <https://www.iwd.de/artikel/datenmenge-explodiert-431851/> (zuletzt abgerufen am 16.06.2025).

⁴ Datenstrategie der Bundesregierung, 4, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/Share/Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/datenstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 16.06.2025).

⁵ <https://www.iwd.de/artikel/datenmenge-explodiert-431851/> (zuletzt abgerufen am 16.06.2025); https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_de (zuletzt abgerufen am 16.06.2025).

⁶ *Specht-Riemenschneider*, ZEuP 2023, 638 (638); <https://de.statista.com/infografik/17739/speicherplatz-bedarf-im-zettabyte-zeitalter/> (zuletzt abgerufen am 16.06.2025).

⁷ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_de#documents (zuletzt abgerufen am 16.06.2025).

Dabei geht die Europäische Kommission davon aus, dass durch die Nutzung von Echtzeitdaten in verschiedenen Sektoren, wie Verkehr und Industrie ein Einsparvolumen von 10 bis 20 % besteht.⁸ In diesem Zusammenhang spricht die Europäische Union davon eine Gesellschaft anzustreben, die von digitalen Technologien angetrieben wird.⁹ Auch Deutschland lässt diese Entwicklung natürlich nicht kalt. Die Bundesregierung hat eine nationale Datenstrategie unter dem Titel „Fortschritt durch Datennutzung“ verabschiedet.¹⁰ Nach dem Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) wird für 2024 ein Umsatz im Softwaresegment von 45,7 Mrd. Euro und im Bereich der IT-Dienstleistungen von 52,2 Mrd. Euro erwartet.¹¹ Dabei fällt in das Softwaresegment ein Wachstum von 10,1 % in 2023/2024¹², was deutlich über dem Wirtschaftswachstum der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung liegt.¹³ Spätestens die SARS-CoV-2 Pandemie führte zu einem zeitweisen Hype um digitale Güter. So hat jeder fünfte Internetnutzer erstmals in der Pandemie Online-Sportkurse besucht, 7 % betrieben erstmals Online-Dating und mehr als die Hälfte der Menschen nutzten seitdem häufiger Musikstreamingdienste.¹⁴ Für die Zukunft wird teilweise davon ausgegangen, dass sämtliche Branchen der Informationsverarbeitung Sachgüter beinahe vollständig durch digitale Güter ersetzen könnten.¹⁵

Es erscheint folglich wenig überraschend, dass der scheinbar unaufhaltsam wachsende Wirtschaftszweig der Digitalisierung neue rechtliche Fragestellungen aufwirft. Aus ihm entstehen Rechtsfragen, die einer neuen Einordnung bedürfen. Dabei ist die tatsächliche Entwicklung in aller Regel wesentlich schneller als ihre rechtliche Bewertung.¹⁶

Zum Vorreiter und treibenden Kraft hinter der rechtlichen Einordnung im Bereich der Digitalisierung ist längst die Europäische Union geworden.¹⁷ Sie hat zur Regelung des digitalen Industriezweigs eine ganze Reihe von Normen erlas-

⁸ *Hartmann/McGuire/Schulte-Nölke*, RDi 2023, 49 (49).

⁹ COM(2020) 67, 3.

¹⁰ Datenstrategie der Bundesregierung, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/datenstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 16.06.2025).

¹¹ <https://www.bitkom.org/Marktdaten/ITK-Konjunktur/ITK-Markt-Deutschland> (zuletzt abgerufen am 16.06.2025).

¹² <https://www.bitkom.org/Marktdaten/ITK-Konjunktur/ITK-Markt-Deutschland> (zuletzt abgerufen am 16.06.2025).

¹³ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Inlandsprodukt/zusammenhaenge-pdf-0310100.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 16.06.2025).

¹⁴ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Seit-Corona-Ausbruch-Online-Dienste-gefragt-wie-nie> (zuletzt abgerufen am 16.06.2025).

¹⁵ *Rosenkranz*, GRP 2018, 28 (33); *Stelzer*, in: Braßler/Corsten, 233 (235).

¹⁶ *McGuire/Schulte-Nölke*, ZdiW 2022, 397.

¹⁷ So auch *Michl*, JURA 2020, 479 (481).

sen. Dabei versucht die Europäische Union die digitale Welt mittlerweile umfassend zu regeln. Beginnend bei Rechtsakten zum E-Commerce (bspw. E-Commerce-Richtlinie¹⁸, Digitale-Inhalte-Richtlinie¹⁹, Richtlinie über vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs²⁰) über Rechtsakte zum Datenschutz (bspw. Datenschutzgrundverordnung²¹), zum Datenzugang (bspw. Data Act, Data Governance Act) bis hin zur Plattformökonomie (bspw. Digital Markets Act²², Digital Services Act²³). Auch vor den modernsten digitalen Errungenschaften macht die Europäische Union keinen Halt. So plant sie mit dem Vorschlag zur MiCA-Verordnung Regelungen zu Krypto-Märkten und möchte damit die Digitalisierung des Finanzsektors fördern²⁴ oder mit dem Vorschlag zur KI-Verordnung²⁵ die Nutzung Künstlicher-Intelligenz-Systeme zu regeln. Manche der vorstehend genannten Rechtsakte schöpfen aus dem ursprünglichen Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK)²⁶, in dem sich bereits Regelungen in Bezug auf digitale Inhalte befanden.²⁷ Dass sich die Europäische Union seit über einem Jahrzehnt mit der rechtlichen Einordnung der Digitalisierung beschäftigt und insbesondere in den letzten Jahren eine Vielzahl von Rechtsakten erlassen hat, unterstreicht ihre Vorreiterrolle. Die Regelungen der EU haben dabei gemeinsam, dass sie größtenteils das materielle Recht betroffen haben.

Der nationale Gesetzgeber hat die Bemühungen der Europäischen Union und das daraus resultierende Umsetzungserfordernis einiger Richtlinien zum Anlass genommen, sich die Frage zu stellen, ob das nationale Recht in Zeiten fortschreitender Digitalisierung noch zuverlässig aufgestellt ist. „Braucht das BGB ein Update?“²⁸ Diese Frage stellten sich deutsche, sowie österreichische Juristen auf ihren Juristentagen.²⁹ Prof. *Florian Faust*, welcher das Gutachten mit dem Titel „Digitale Wirtschaft – Analoges Recht: Braucht das BGB ein Update?“³⁰ für den deutschen Juristentag verfasste, schreibt sehr anschaulich darüber, wie verwundert die Väter des BGB gewesen wären, den heutigen technischen Fortschritt zu erleben.³¹ Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass das Bürgerliche Gesetzbuch kein umfassendes Update, sondern allenfalls vereinzelte Neuerungen brauche. Es wird sogar davor gewarnt, einzelne Probleme *de lege ferenda* zu

¹⁸ Richtlinie 2000/31/EG.

¹⁹ Richtlinie (EU) 2019/770.

²⁰ Richtlinie (EU) 2019/771.

²¹ Verordnung (EU) 2016/679.

²² Verordnung (EU) 2022/1925.

²³ Verordnung (EU) 2022/2065.

²⁴ COM(2020) 593 final.

²⁵ COM(2021) 206 final.

²⁶ *Sattler*, CR 2020, 145 (146).

²⁷ Artt. 2 Nr. 6; 12 Nr. 4 GEK.

²⁸ *Faust*, Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag, 1.

²⁹ *Grünberger*, AcP 218 (2018), 213 (214 f.).

³⁰ *Faust*, Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag.

³¹ *Faust*, Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag, 1.

lösen, da solche Neuerungen schnell überholt seien.³² Das materielle Recht hat also – mit mittlerweile kleineren und größeren Anpassungen – die Digitalisierung bisher gut überstanden. Daraus lässt sich allerdings nicht automatisch ableiten, dass auch in Zukunft jeglicher technische Fortschritt bereits durch das geltende Recht abgedeckt sei. Dieser Fortschritt kann durchaus schneller sein als dessen rechtliche Einordnung. So zeigte beispielsweise schon die Diskussion um die rechtliche Bewertung von Kryptowährung, dass sich nicht alle digitalen Neuerungen problemlos unter geltendes Recht subsumieren lassen.³³

Das Gutachten von *Florian Faust* klammert bewusst andere Rechtsgebiete, inklusive des Zivilprozessrechts, aus. Das Zuständigkeitsrecht wurde in den letzten Jahren eben nicht mit dem Vertragsrecht vergleichbar durch europäische Rechtsakte zur Digitalisierung geprägt. Diese Rechtsakte sind jedoch ohnehin nur Reaktion auf ein faktisches Fortschreiten der Digitalisierung und der stärkeren Verbreitung digitaler Güter. Die Faktenlage ist für das materielle Recht, wie für das Prozessrecht, letztlich dieselbe. Die Frage nach einem Update scheint nicht nur übertragbar, sondern mag noch stärker auf das Prozessrecht zugeschnitten sein, da dieses vergleichsweise unangetastet blieb. Die ZPO ist 1871 in Kraft getreten und ihr Inhalt, insbesondere die Zuständigkeitsregeln, stammen aus teils noch viel älteren Prozessordnungen.³⁴ Auch die wichtigsten Rechtsakte auf europäischer Ebene beinhalten bis heute Anknüpfungsmerkmale, die ihren Weg lange vor Internet und Digitalisierung in das Gesetz gefunden haben. So sind die Regelungen der Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO noch heute in weiten Teilen wortgleich der Ursprungsfassung des EuGVÜ von 1968. Dass solche Regelungen zeitlos richtig sein können, ist nicht ausgeschlossen. Bedenkt man jedoch die beträchtliche weltweite Veränderung durch Internet und Digitalisierung und die Anzahl an Rechtsakten, die auf europäischer Ebene erlassen wurden, um dieser Veränderung im materiellen Recht gerecht zu werden, scheint eine Untersuchung des Prozessrechts erforderlich.

Der Gedanke, die fortschreitende Digitalisierung stärker in den Zivilprozess mit einzubeziehen hat nicht zuletzt im Zuge der SARS-CoV-2 Pandemie an Fahrt aufgenommen. Mittlerweile besteht ein nationales Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“³⁵ unter der Leitung des OLG-Präsidenten *Thomas Dickert*. Dieses betrachtet zwar unter anderem Modernisierungschancen in internationalen Verfahren, beschäftigt sich allerdings nicht mit dem Recht der internationalen Zuständigkeit. Deshalb ist insbesondere im Zuständigkeitsrecht die Frage nach dem Einfluss der Digitalisierung zu stellen. Die Zuständigkeitsregeln der ZPO sowie diejenigen internationaler Übereinkommen

³² *Faust*, Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag, 58.

³³ Vgl. *Effer-Uhle*, ZJP 2018, 513 (524); *Paulus/Matzke*, ZfPW 2018, 431 (450 f).

³⁴ Vgl. *Hahn/Mugdan*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, 13 ff.

³⁵ https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/rechtsprechung/zivilprozess/s_der_zukunft_tagungsband/justiz_der_zukunft/diskussionspapier-zur-modernisierung-des-zivilprozesses-231897.html (zuletzt abgerufen am 16.06.2025).

stammen aus einer Zeit lange vor dem Internet. Bis heute geltende Grundsätze existierten bereits im römischen Recht.³⁶ Zwar herrscht häufig Uneinigkeit darüber, welcher Aspekt den jeweiligen Gerichtsstand dominiert,³⁷ klar ist jedoch: Die Gerichtsstände basieren auf Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen.³⁸ Was aber gerecht oder zweckmäßig ist, hängt oft auch von rein faktischen Gegebenheiten ab, welche durch technischen Fortschritt und Digitalisierung verändert worden sein könnten. Schon jetzt hat der technische Fortschritt zu verringertem Reiseaufwand und geringeren Reisekosten geführt. Das mag Auswirkungen auf die Last haben, die ein Prozess im Ausland darstellt.³⁹ In einer global vernetzten Welt könnte die Wahl des Gerichtsstandes eben nicht mehr den Unterschied machen, den diese Wahl zu der Zeit gemacht hat, als die jeweiligen Gesetze erlassen wurden. Um über diese Frage entscheiden zu können, müssen die Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen – auch Zuständigkeitsinteressen genannt – genauer und in Hinblick auf digitale Güter untersucht und bewertet werden.

Die Kriterien der Zuständigkeitsgerechtigkeit könnten sich damit insbesondere mit Bezug auf digitale Güter verschieben. Betrachtet man beispielsweise die Sach- und Beweismnähe, so läuft das Argument, der Täter legitimiere den deliktischen Gerichtsstand dadurch, dass er durch seine Anwesenheit am Deliktort den Gerichtsstand provoziere⁴⁰, in digitalen Sachverhalten womöglich leer. Anderes könnte nur gelten, wenn man auf eine Art „digitale Anwesenheit“ abstellen wolle. Dass bei der Aufnahme des Deliktgerichtsstand in das EuGVÜ häufige Verkehrsunfälle als Rechtfertigungsgrund herangezogen wurden⁴¹, könnte ebenfalls Zweifel daran aufkommen lassen, ob diese Regelung für digitale Güter greifen sollte. Es ist damit vorstellbar, dass die von Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen getragenen Gerichtsstände nicht mehr „up-to-date“ sind.

Das Recht der internationalen Zuständigkeit auf die digitale Wirtschaft abzustimmen, ist allerdings eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Frage, ob ein Prozess vor den bekannten heimischen Gerichten oder im Ausland geführt wird, hat einen enormen Einfluss auf den finanziellen und tatsächlichen Aufwand, den die Prozessführung verursacht. Reisekosten, Sachverständigenkosten, Kosten und Aufwand der Beweisführung sind nur einige der Punkte, die wirtschaftliche Relevanz entfalten. Hinzu kommt, dass das Zuständigkeitsrecht auch immer das anwendbare internationale Privatrecht und damit letztlich mittelbar das anwendbare materielle Recht bestimmt.⁴² Es liegt auf der Hand, dass die Frage, welches

³⁶ *Buchner*, Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, 81 ff.; *Geimer*, in: *Geimer/Schütze*, Art. 1 EuGVVO, Rn. 11.

³⁷ Vgl. *Geimer*, in: *Geimer/Schütze*, Art. 7 EuGVVO Rn. 8.

³⁸ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 213.

³⁹ *McGuire*, in: *FS Büscher*, 525 (541).

⁴⁰ *Köhler*, WRP 2013, 1130 (1131).

⁴¹ *Jenard-Bericht*, 26; *Leible*, in: *Rauscher*, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 102.

⁴² *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 266 ff.

Recht auf den Sachverhalt Anwendung findet und damit welche Pflichten den Parteien auferlegt sind, eine große wirtschaftliche Bedeutung für jedes international tätige Unternehmen und jede grenzüberschreitend handelnde Privatperson hat. Dabei sind die Rechtsstreitigkeiten, welche in Bezug auf digitale Güter entstehen können, vielfältig. Betrachtet man den Begriff des digitalen Gutes zunächst genauer, so fällt auf, dass dieser Begriff weit und unpräzise ist. Verträge über digitale Güter lassen sich nicht in einem bestimmten Vertragstypus zusammenfassen und die Grenzen zwischen verschiedenen Produktkategorien verschwimmen immer stärker.⁴³ Die Bestimmung der Rechtslage kann daher nur abstrakt erfolgen. Sie wird dadurch erschwert, dass das Zuständigkeitsrecht seinerseits teilweise an bestimmte Vertragstypen anknüpft.⁴⁴

In der Vergangenheit wurden bereits einzelne Problemstellungen, die im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung stehen, auch im Zuständigkeitsrecht diskutiert. Das prominenteste Beispiel hierfür ist wohl der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. In Bezug auf diesen Gerichtsstand hat sich die Literatur bereits sehr umfassend mit Distanzdelikten im Internet beschäftigt, ohne dass die Annahme getroffen werden könnte, diese Diskussion hätte bereits ein Ende gefunden.⁴⁵ Aber auch für andere Gerichtsstände wurden Diskussionen angestoßen, die teilweise noch keine finale Klärung erfahren haben. Hierzu zählen beispielsweise die Einordnung einer Website als virtuelle Niederlassung im Zuge des Gerichtsstands der Niederlassung⁴⁶ oder auch die Frage des Belegenheitsortes von digitalem Vermögen im Zuge des Vermögensgerichtsstands.⁴⁷ Im Ergebnis wiederholt sich dabei häufig dieselbe Problemstellung: Die Lokalisierung eines digitalen Sachverhalts durch ein Gesetz, welches an physische Gegebenheiten anknüpft.⁴⁸ Es erscheint damit lohnenswert, die Gerichtsstände einmal umfassend auf die Fragestellungen der Digitalisierung hin zu überprüfen.

Statt gesetzlicher Neuregelungen, empfiehlt *Faust* die Lösung akuter Probleme im Bereich der Digitalisierung der Privatautonomie zu überlassen.⁴⁹ Eine Übertragung dieses Ansatzes auf das Zuständigkeitsrecht könnte jedoch problematisch sein. Das Zuständigkeitsrecht kennt Möglichkeiten maßgeschneiderter Lösungen in Form von Gerichtsstandsvereinbarungen oder Schiedsvereinbarungen. Die Parteiautonomie ist in diesem Bereich jedoch deutlich eingeschränkt. Daher muss auch untersucht werden, ob eine parteiautonome Lösung überhaupt ein gangbarer Weg für die etwaig auftretenden Schwierigkeiten der Digitalisierung ist.

⁴³ *Staudenmayer*, ZEuP 2019, 663 (671).

⁴⁴ So bspw. Art. 7 Nr. 1 lit. b).

⁴⁵ Siehe § 4, II., 3.

⁴⁶ Siehe § 4, II., 6., a), dd).

⁴⁷ Siehe § 4, II., 8., f), cc).

⁴⁸ Vgl. z.B. *Barnitzke*, Rechtliche Rahmenbedingungen des Cloud Computing, 63; *Dessemontet*, *Brook. J. Int'l L.* 2005, 849 (863); *Eichel*, *IPRax* 2019, 16 (16); *Fawcett/Harris/Bridge*, *International Sale of Goods in the Conflict of Laws*, Rn. 10.11.

⁴⁹ *Faust*, Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag, 58.

Es ist das Ziel dieser Arbeit auf einem Fundament aus Historie und Erwägungen der Zuständigkeitsgerechtigkeit die internationale Zuständigkeit für digitale Güter zu bestimmen, die bestehenden Diskussion weiterzuführen und die Forschungslücke zu schließen, ob das geltende Recht den Wertungen der Zuständigkeitsgerechtigkeit in Bezug auf digitale Güter noch entspricht. Wo für bestehende Probleme noch keine Lösung gefunden werden konnte, oder Zuständigkeitsinteresse und Streitigkeiten über digitale Güter nicht mehr aufeinander abgestimmt sind, sollen mögliche Lösungsmodelle entwickelt werden. Abschließend soll eine Gesamtlösung vorgestellt werden.

II. Stand der Forschung

Die internationale Zuständigkeit bei digitalen Gütern wird, soweit ersichtlich, noch nicht monographisch behandelt. Die Diskussion um Rechtsfragen der Digitalisierung findet primär auf Basis der europäischen Regelungen zum materiellen Recht statt.⁵⁰ Zu der Vielzahl an europäischen Rechtsakten bestehen dementsprechend auch eine Vielzahl Publikationen.⁵¹ Bezüge zum Prozessrecht werden dabei nur vereinzelt gezogen. Sie können daher für den Sinn und Zweck dieser Arbeit primär im Zuge der Begriffsbildung herangezogen werden.⁵²

Die Digitalisierungsfragen sind im internationalen Privatrecht hingegen bereits angekommen.⁵³ Hier wurde untersucht, ob das geltende Recht den Herausforderungen des Internets gewachsen ist.⁵⁴ Insbesondere mit Blick auf die Technologie des Cloud-Computings sind einige Werke veröffentlicht worden.⁵⁵

Im Prozessrecht rückt aus dem englischsprachigen Raum das Thema „Internet Jurisdiction“ an das Dissertationsthema heran. In dem Bereich sind insbesondere *Hörnle* und *Wang*, zu nennen, die das Thema primär kasuistisch betrachten und das Recht der Europäischen Union jedenfalls nicht in den Fokus stellen.⁵⁶ Darüber hinaus wird dort auch das anwendbare Recht und die „criminal jurisdiction“ dargestellt. In Deutschland hat sich *Scheuermann*⁵⁷ mit der internationalen Zuständigkeit und Vollstreckung bei Verträgen im Internet befasst. Das Werk be-

⁵⁰ *Sattler*, CR 2020, 145 (145 ff.); *Staudenmayer*, NJW 2019, 2497 (2497 ff.).

⁵¹ Z.B. *Eisenreich*, RD 2021, 289; *Gerpott*, CR 2021, 255; *Hartmann/McGuire/Schulte-Nölke*, RD 2023, 49; *Herbers*, RD 2022, 252; *Kumkar*, RD 2022, 347; *Meyer*, RD 2023, 66; *Piltz/Weiß/Zwerschke*, CR 2023, 154; *Tolks*, MMR 2022, 444; *Witzel*, CR 2022, 561.

⁵² Siehe § 2, IV.

⁵³ *Adaml/Micklitz*, in: Verbraucherrecht 2.0, 45, *Brand*, IPRax 2013, 126.

⁵⁴ *Gössl*, Internetspezifisches Kollisionsrecht.

⁵⁵ *Barnitzke*, Rechtliche Rahmenbedingungen des Cloud Computing; *Boehm*, ZEuP 2016, 358 ff.; *Borges/Meents*, Cloud Computing Rechtshandbuch; *Nordmeier*, MMR 2010, 151 ff.; *Pohle/Ammann*, CR 2009, 273 ff.; *Solmeckel/Vondrlík*, MMR 2013, 755 ff.; *Sujecki*, K&R 2012, 312 ff.

⁵⁶ *Hörnle*, Internet Jurisdiction; *Wang*, Internet Jurisdiction.

⁵⁷ *Scheuermann*, Internationales Zivilverfahrensrecht bei Verträgen im Internet.

handelt zwar auch Leistungen, die über das Internet erbracht werden, setzt aber den Begriff der digitalen Güter nicht in den Mittelpunkt, sondern fokussiert sich auf den Vertragsschluss. Ferner ist die Arbeit rechtsvergleichend zwischen Deutschland und den USA angelegt und klammert die Zuständigkeit im Deliktsrecht und dem Recht des geistigen Eigentums aus. Einen vergleichbaren Ansatz und damit auch eine der Grundlagen dieser Arbeit bildet die Dissertation von *Pichler*.⁵⁸ Sie behandelt allerdings noch die Brüssel I-VO und kann insbesondere die neuen europäischen Digitalisierungsrechtsakte nicht in die Betrachtung mit einbeziehen. Außerdem wurden Teile des dort entwickelten Lösungsvorschlags mittlerweile vom EuGH abgelehnt.⁵⁹ Daneben ist noch *Herget* zu nennen, dessen Arbeit sich allerdings auf die Unterschiede zwischen EuGVÜ und Brüssel I-VO bezieht.⁶⁰ Neue technische und rechtliche Entwicklungen wurden folglich noch nicht mit einbezogen.

Es ist allgemein auffällig, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema sich zunächst begrifflich sehr auf das „Internet“ im Allgemeinen fokussiert hat.⁶¹ In letzter Zeit liegt der Mittelpunkt der Veröffentlichungen hingegen entweder allgemein auf Daten⁶² oder auf spezielle Bereiche der Digitalisierung, wie beispielsweise der Plattformökonomie⁶³, Kryptowährungen⁶⁴ oder KI-Systeme⁶⁵. Diese Untersuchungen lassen digitale Güter zwar nicht außer Betracht, sie stellen sie jedoch auch nicht in den Mittelpunkt. Der Ansatz, unter den Begriff der „digitalen Güter“ eine umfassende Betrachtung zu ermöglichen, ist insofern breiter aufgestellt.

Aufgrund der Tatsache, dass Delikte in Printmedien und TV genauso ubiquitär sein können, wie die Verbreitung von digitalen Gütern⁶⁶, können Parallelen zum Wettbewerbsrecht gezogen werden. So beschäftigt sich *Puhr*⁶⁷ mit der internationalen Zuständigkeit bei unlauterem Wettbewerb im Internet. In diesem Zuge sind auch die Veröffentlichungen zu nennen, welche sich mit Softlaw für das Recht des geistigen Eigentums beschäftigen.⁶⁸

⁵⁸ *Pichler*, Internationale Zuständigkeit im Zeitalter globaler Vernetzung.

⁵⁹ Siehe § 4, II., 4., b), cc), (3), (e), (dd).

⁶⁰ *Herget*, Internationale Zuständigkeit.

⁶¹ So z.B. *Gössl*, Internetspezifisches Kollisionsrecht; *Puhr*, Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei unlauterem Wettbewerb im Internet; *Scheuermann*, Internationales Zivilverfahrensrecht bei Verträgen im Internet.

⁶² z.B. *Hartmann/McGuire/Schulte-Nölke*, RD 2023, 49 ff.; *Sievering*, Schutz, Zuordnung und Verwertung von nicht-personenbezogenen Daten.

⁶³ z.B. *Braunack*, RD 2023, 27 ff.; *Herbers*, RD 2022, 252 ff.; *Kumkar*, RD 2022, 347 ff.

⁶⁴ z.B. *Omlor/Link*, Kryptowährungen und Token; *Patz*, BKR 2021, 725 ff.

⁶⁵ z.B. *Bomhard/Merkle*, RD 2021, 276 ff.

⁶⁶ *Härtig*, Internetrecht, Rn. 2900.

⁶⁷ *Puhr*, Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei unlauterem Wettbewerb im Internet.

⁶⁸ z.B. *CLIP*, IPRax 2007, 284 ff.; *Dessemontet*, The ALI-Principles, in: Basedow/Kono/Metzger, Intellectual Property in the Global Arena, 31 ff.; *Dessemontet*, Brook. J. Int'l L. 2005, 849 ff.; *Dreyfuss*, Brook. J. Int'l L. 2005, 819 ff.; *Dreyfuss/Beckstein*, The American Law

Zum bisherigen Forschungsstand ist ebenfalls aufgefallen, dass der Begriff der digitalen Güter nicht feststeht und die Begriffsbildung unterschiedlich tiefgehend beleuchtet wird. Eine Vielzahl von Rechtsakten finden für verschiedene Begriffe der Digitalisierung unterschiedliche Definitionen. In diesem Bereich haben die Internetökonomie und Betriebswirtschaft Vorarbeit geleistet. So beschreibt *Urbach* in einem juristischen Werk aus betriebswirtschaftlicher Sicht den Begriff der digitalen Güter.⁶⁹ Die Ökonomik, aus der die Begrifflichkeit des digitalen Gutes ursprünglich stammt⁷⁰, hat diese für sich geklärt.⁷¹ Teilweise wurden diese Ansätze auch verbunden.⁷²

Das Fundament dieser Arbeit soll aus historischen Erwägungen sowie dem Gedanken der Zuständigkeitsgerechtigkeit bestehen. Zu den historischen Grundlagen der Zivilprozessordnung hat *Hahn*⁷³ Vorarbeit geleistet, ohne diese in einen Bezug zu digitalen Gütern zu stellen. Daneben lassen sich auch weitere historische Quellen heranziehen, wie beispielsweise historische Lehrbücher.⁷⁴

Die Diskussionen über allgemeine Aspekte der Zuständigkeitsgerechtigkeit ist ausgedehnt. Als wegweisende Vorarbeiten sind hier zu nennen: *Schröder*, Internationale Zuständigkeit sowie *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit.⁷⁵ Auch *Buchners* Beitrag zum Kläger- und Beklagten-schutz sowie *Gauls* Ausführungen zum Zweck des Zivilprozesses lassen sich in die Diskussion einarbeiten und als Grundlagenwerke verwenden.⁷⁶ Keines der Werke setzt das Recht der internationalen Zuständigkeitsgerechtigkeit jedoch bisher schwerpunktmäßig in den Kontext der Digitalisierung. Im Zuge der Darstellung der Zuständigkeit bei digitalen Gütern kann außerdem auf aktuelle Kommentarliteratur zurückgegriffen werden.

Für die einzelnen Gerichtsstände werden häufig unterschiedliche Aspekte der Zuständigkeitsinteressen betont. Beispielsweise stellt der EuGH für den Erfüllungsortsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO die räumliche Nähe und eine daraus resultierende unmittelbare Verknüpfung zwischen Rechtsstreit und Gericht in den Vordergrund.⁷⁷ Andere sehen die Rechtfertigung des jeweiligen

Institute Project on Intellectual Property, in: Leible/Ohly, Intellectual Property and Private International Law, 15 ff.; *Heinze*, A Framework for Intellectual Enforcement of Territorial Rights: The CLIP Principles of Jurisdiction, in: Basedow/Kono/Metzger, Intellectual Property in the Global Arena, 53 ff.; *Kur*, GRUR Int. 2012, 857 ff.; *Kur*, Brook. J. Int'l L., 951 ff.

⁶⁹ *Urbach*, in: Geschäftsmodelle in der digitalen Welt, 39 ff.

⁷⁰ *Sattler*, CR 2020, 145 (148).

⁷¹ *Stelzer*, in: Braßler/Corsten, 233 (235); *Stelzer*, WISU 2000, 835 (836).

⁷² *Grüneberger*, AcP 218 (2018), 213; *Herbers*, RD 2022, 252 (253 f.).

⁷³ *Hahn/Mugdan*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen.

⁷⁴ z.B. *Engelmann*, Der Deutsche Zivilprozess.

⁷⁵ *Schröder*, Internationale Zuständigkeit; *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit.

⁷⁶ *Buchner*, Kläger- und Beklagten-schutz im Recht der internationalen Zuständigkeit.; *Gaul*, Zur Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses, AcP 168 (1968), 27 ff.

⁷⁷ EuGH 17.01.1980 – 56/79 (Salinitri); EuGH 11.03.2010 – C-19/09 (Wood Floor).

Gerichtsstands eher in seiner Vorhersehbarkeit.⁷⁸ Einigkeit scheint darüber zu bestehen, dass jedenfalls Gerechtigkeitserwägungen und Zweckmäßigkeitserwägungen die Basis des Zuständigkeitsrechts bilden.⁷⁹ Teils wird daneben auch noch ausdrücklich auf die Waffengleichheit als Basis des Gerechtigkeitsgedankens verwiesen.⁸⁰

Insgesamt zeigt sich, dass genügend Literatur aus unterschiedlichen Richtungen zu dem Thema vorhanden ist, ohne dass das Thema bereits bearbeitet wurde. Ein Großteil der Werke im Bereich der Digitalisierung wird im Zuge der Gesetzgebungsakte der Europäischen Union veröffentlicht, die das Prozessrecht außer Acht lassen. Im Bereich des Zuständigkeitsrechts und der Zuständigkeitsinteressen gibt es Grundsatzwerke, die ihrerseits die Digitalisierung außer Acht lassen. Allenfalls vereinzelt kommen prozessrechtliche Erwägungen in Bezug auf bestimmte Technologiefelder zum Tragen. Damit besteht für diese Arbeit die Möglichkeit, die Aspekte zu verbinden und die Forschungslücke nach der Frage, ob das Recht der internationalen Zuständigkeit den Zuständigkeitsinteressen entspricht, zu schließen und infolgedessen unter Umständen neue Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

III. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in fünf Teile: Einleitung, Begriff der digitalen Güter, Grundlagen des Zuständigkeitsrechts, die internationale Zuständigkeit bei digitalen Gütern *de lege lata* und die abschließenden Lösungsvorschläge.

An die vorstehende Einleitung in die Problemstellung sowie den Gang der Untersuchung schließt sich zunächst die Begriffsbildung an. Um die Arbeit thematisch zuzuschneiden, muss ein einheitlicher Begriff der „digitalen Güter“ gefunden werden. Hierzu lässt sich in drei Schritten vorgehen: Zunächst kann nach dem allgemeinen Verständnis und der etymologischen Herkunft des Begriffs gefragt werden. Anschließend soll allerdings auch die ökonomische Seite, denn Begriffs betrachtet werden, denn das „Gut“ ist ein grundsätzlich aus der Ökonomie entnommener Begriff. Im Zuge der ökonomischen Betrachtungsweise kann auch auf die ökonomischen Besonderheiten digitaler Güter eingegangen werden. In einem letzten Schritt sollen diejenigen Rechtsakte, welche sich mit der Digitalisierung beschäftigen auf eine Begriffsfindung hin untersucht werden. Hierzu zählt sowohl nationales, als auch europäisches Recht.

⁷⁸ Geimer in: Geimer/Schütze, Art. 7 EuGVVO, Rn. 12f.; Leible, in: Rauscher, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 9; Schack, ZEuP 1998, 931 (932 ff).

⁷⁹ Heinrich, in: Musielak/Voit, § 12, Rn. 1; Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und Prozessgerechtigkeit, 213.

⁸⁰ Heinrich, in: Musielak/Voit, § 12, Rn. 1 m.w.N.

Sachregister

- Abnutzung 17–19, 24
Abrufbarkeit, bestimmungsgemäße 231, 234, 235, 312, 366
Actor sequitur forum rei 97–103, 105, 107–115, 126, 130, 143, 154, 163, 177, 180, 201, 250, 281, 324, 373, 375
ALI-Principles 317–323, 335, 367
- Bagatellverfahren, europäisches 287, 315, 364
Beklagenschutz 9, 102, 106–109, 111, 143, 145, 153, 166, 177
Belegenheitsort 79, 83, 308, 310, 312, 358, 365
Bewahrung der Rechtsordnung 45, 47, 49, 50, 53–55, 60, 61, 63–65
Beweisnähe 5, 92, 95, 110, 116–119, 121–123, 140–142, 145, 147, 153–155, 167, 170, 178–181, 199, 202, 208–210, 216, 223–225, 228, 229, 232, 234, 237–239, 241, 250, 276, 277, 302, 307, 309, 314, 315, 328, 331, 335, 342–346, 351, 352, 361, 366, 370, 379, 380
Bolagsupplysningen 220, 221
- CISG 175, 183, 184, 344
CLIP-Principles 227, 322–326, 367
Cloud 7, 27, 29, 32, 169, 193, 196–199, 222, 266, 268, 343, 345, 346
– Infrastructure as a Service 196
– Platform as a Service 196
– Software as a Service 196, 197
Common law 44, 45, 49, 57, 254,
Convention double 112, 227
COVID-19 35, 307, 330
Cyber Resilience Act 35, 197
- Data Act 3, 23, 24, 32, 33, 368, 369
Dateneigentum 223, 368
Deliktsgerichtsstand 5, 6, 107, 128, 142, 144, 145, 159, 168, 203–206, 208, 210, 211, 216, 226, 228, 229, 231, 233, 235, 236, 238, 239, 314, 320, 324, 329, 331, 352–358, 361, 372, 373, 377, 380
Dienstleistungen, digitale 26–30, 35–37, 181, 184, 192, 352
Digital Governance Act 3, 24, 33, 34
Digital Markets Act 3, 24, 31
Digital Service Act 3, 24, 30, 31, 37
Digitale-Inhalte-Richtlinie (verschieden gewordet) 3, 27–30, 35, 36, 142, 176, 194, 197, 368
Distanzdelikt 6, 205, 218
Doppelfunktionalität 40, 68, 69, 73, 199, 250, 304, 374, 377
Download 15, 19, 168, 183, 185–189, 191, 192, 195, 224, 228, 233, 260, 266, 267, 282, 289, 290, 345, 356
Downloadverträge 183, 185
- E-Commerce 3, 34, 243, 245, 262, 268, 273, 274, 282, 296, 314, 315, 317, 322, 338, 339, 342, 343, 347, 364, 365
– Richtlinie 3, 30, 164, 224, 243, 247, 248,
eDate Advertising 144, 145, 220, 221, 225, 227, 232, 354
Einheitliches
 Patentgerichtsübereinkommen 238, 371–373.
Erfahrungsgüter 17
Erfolgsort 115, 128, 155, 198, 199, 204–206, 209–211, 215, 218–229, 232–

- 235, 237–239, 314, 320, 351–353, 355–358, 373, 380
- Erfüllungsort 84, 85, 89, 128, 130, 149, 174–181, 183, 184, 186–193, 195, 198–202, 254, 275–278, 307, 314, 316, 323, 331, 343–345, 347–351, 373, 375–377, 380
- einheitlicher 175, 345, 347, 349, 351, 352
 - faktischer 174, 195, 314, 373, 377
 - Vereinbarungen 71, 83, 146, 159, 173, 201, 253, 275–279, 339, 346, 348
- Erfüllungsortgerichtsstand 9, 71, 159, 168, 173–203, 205, 229, 276–278, 288, 307, 314, 331, 339, 343–352, 361, 372, 375, 376, 380
- Feedback-Effekt 20, 22–24.
- Fernabsatzrichtlinie 306, 307
- Fernunterricht 306, 307
- Fiona Shevill 219, 220, 221, 225, 230
- First copy costs 19
- Forum non conveniens 156, 157, 321, 327–330
- Forum shopping 139, 150, 169, 225, 313, 327, 328, 354, 356
- Free Flow Data Verordnung 33
- Gemeinsames Europäisches
Kaufrecht 3, 25–29
- Geoblocking 226, 283, 285, 296, 366
- Verordnung 295, 296
- Gerichtspflichtigkeit 108, 109, 166, 169, 170, 206, 223, 225, 228, 229, 236, 240, 241, 243, 248–250, 252, 283, 285, 289, 290, 295, 308, 314, 320, 321, 331, 335, 338, 339, 340, 353, 354
- Gerichtsstand für digitale Güter 367, 368, 372, 374
- Gerichtsstandsvereinbarung 6, 71, 73, 79, 86, 87, 148, 150, 151, 173, 253–260, 263, 265, 268–272, 274, 275, 280, 299, 302–304, 315, 319, 331, 359, 362, 363, 369, 378, 380
- Aufzeichnung, dauerhafte 262, 264–269, 359, 360, 362, 378
- Gründungsort 319, 335–337, 376
- Gtflix 221, 228
- Güter, virtuelle 13
- Haager
Gerichtsstandsübereinkommen 253–256, 317, 318, 322
- Handlungsort 115, 130, 204, 205, 209, 211–220, 226–229, 232, 234–237, 320, 324, 352–354, 357, 373, 380
- Hannoversche Entwurf 67, 70
- Hauptniederlassung *siehe Niederlassung*
- Hauptverwaltungssitz 165–173, 280, 314, 319, 334–337, 346, 353, 354
- Haustürgeschäft 71, 275, 304–306, 331
- Heidelberg-Report 78, 79
- Impressum 164, 244, 245, 291, 339, 340, 341
- Individualsoftware 20, 184, 185, 189, 190–192, 345, 346
- Influencermarketing 297
- Infrastructure as a Service 196
- Inhalte, digitale 3, 16, 24–30, 35–37
- Richtlinie 3, 27–30, 35, 36, 142, 176, 194, 197, 368
- Institutionenschutz 40, 63–65
- Interessenskollision 235, 236, 355–358
- Interessensmittelpunkt 220–222, 227, 228, 232–235, 237, 353–356, 367, 368, 380
- Internetdelikt 130, 210, 212, 217, 218, 222, 228, 230, 236
- Iura novit curia 123, 124
- Jenard-Bericht 81, 102, 146, 162, 178,
- Keyword Advertising 297, 341,
- KI-Verordnung 3, 34, 368
- Klägerschutz 143–145, 166, 177
- Kognitionsbefugnis 215, 219–222, 226, 228, 232, 321, 323, 324, 356–358
- Kryptowährung 3, 4, 8, 163, 293, 310, 312, 365, 366

- Lizenzvertrag 183, 184, 185
Lock-In-Effekt 21, 23, 24, 31, 37
Lugano-Übereinkommen 46, 74, 79–81, 83, 84, 158, 371
- Mahnverfahren, europäisches 287, 315, 364
Manipulation 113, 137, 165, 166, 169, 172, 187–189, 215, 334
Meta Tags 297
Mines de potasse 130, 204, 205, 219, 229
Mosaiktheorie 219, 221, 222, 225–229, 233, 234, 236, 320, 352–358, 372
- Netzwerkeffekt 21–24, 31, 147, 153, 313, 368
Niederlassung 86, 139, 149, 164, 167, 168, 170–173, 213, 214, 217, 229, 237, 239–254, 280, 296, 308, 313, 314, 319, 323, 325, 331, 334–336, 338–343, 372, 380
– hypothetische 339–342
– Rechtsschein 244, 252
– virtuelle 6, 170, 243, 249–251, 321, 338–340, 380
Niederlassungsgerichtsstand 6, 159, 213, 229, 239–253, 314, 329, 339–342, 354, 369
Norddeutscher Entwurf 67, 70
Nürnberger Entwurf 69
Nutzung, typische 223, 346, 348, 349, 352, 358, 366, 368, 379, 381
Nutzungsort 198, 346, 366–370, 381
Nutzungsvertrag 184, 193, 195
- Opferschutz 143–145, 208, 223
- Parteiautonomie 6, 72, 92, 147–153, 253, 254, 269, 271, 274, 277, 315, 319, 322, 325, 361
Parteiinteresse *siehe*
Zuständigkeitsinteressen
Platform as a Service 196
Platzdelikt 205, 209, 210, 218
- Privatautonomie 6, 58, 96, 149, 320, 332, 360
Produkthaftungsrichtlinie 33, 34, 128, 211
Prozessökonomie 40, 60, 61, 65, 92, 94, 97, 104, 131, 140–142, 153, 315, 328, 347, 348, 357
Prozesszweck 9, 11, 39–65, 93, 94, 118, 122, 140, 144, 148, 151, 153, 155
- Rechte, subjektive 49–52, 55, 63, 64, 95, 125, 129, 131
– Schutz 40, 44, 45, 47–50, 55, 56, 59–65, 93–95, 118, 128, 134, 137, 144, 148, 151, 331, 343
Rechtsfortbildung 40, 55, 56, 65, 130
Rechtsfrieden 40, 45, 50–55, 61–65, 95, 118, 131, 133, 134, 379
Rechtsschutz, kollektiver 39, 43, 65, 364
Rechtswahl 126–129, 132, 148, 178, 201
Rechtswahlklausel *siehe* Rechtswahl
Rivalität 19, 24
- Sachnähe 5, 79, 92, 94, 95, 110, 116–123, 141, 142, 147, 153–155, 167, 168, 170, 178–181, 199, 202, 208–211, 216, 218, 224, 225, 228–230, 232, 234, 237–239, 241, 250, 276, 277, 302, 307, 314, 315, 326, 328, 335, 342–347, 349, 351, 352, 355–357, 361, 366, 370, 379, 380, 381
Satzungssitz 164–166, 172, 173, 280, 314, 319, 331, 334–337
Schutzlandprinzip 237, 238, 308, 313, 321, 324, 338, 339
Serverstandort 130, 168, 169, 170, 187, 247, 248, 352,
Software 2, 15, 20, 21, 25–27, 35, 147, 171, 181, 185–191, 195–198, 211, 224, 260, 266, 268–270, 279, 282, 284, 294, 346, 360, 370
– Individualsoftware 20, 184, 185, 189–192, 345, 346
– Standardsoftware 184–191, 344–346
Software as a Service 196, 197
Sozialfunktion 62

- Standards 22, 23, 37, 216, 238
- Standardsoftware 184–191, 344–346
- Streaming 1, 2, 25, 27, 29, 36, 168, 180, 181, 183, 193–196, 199, 211, 223, 260, 279, 283, 284, 345, 346, 351, 358, 369
- Streudelikt 209, 210, 218, 227, 228, 233, 380
- Stückkostendegression 19, 20, 24, 31, 147, 313, 368
- Substitution 185, 191, 340, 345, 352, 381
- Territorialitätsprinzip 237, 324, 325, 371, 372
- Top-Level-Domain 170, 246, 250, 285, 293, 294, 340, 355
- country code 293, 294, 338, 339, 341
- generic 293, 294
- Torpedo-Klage 87, 104
- UNCITRAL-Modellgesetz 70, 72, 73, 360–362
- Upload 187, 188, 211–214, 216–218, 224, 233, 234, 236
- Verbrauchereigenschaft 272, 281, 284, 285, 315, 331, 363, 264,
- Verbrauchergerichtsstand 71, 85, 159, 169, 176, 231, 279–287, 296, 299, 302–304, 306–308, 313, 315, 331, 339, 354, 363, 364, 377, 380
- Verbraucherrechterichtlinie 25, 28, 36
- Verbraucherschutz 63, 83, 85, 142, 152, 158, 269, 281, 282, 284–287, 289, 299, 302–305, 307, 308, 313–315, 320, 361, 363, 365, 369, 380
- Verbrauchsgüterkaufrechtlinie 174
- Vermögen, digitales 6, 310–313, 315, 331, 365–367, 381
- Vertrauensgüter 17
- Vollstreckungsnähe 110, 134, 135, 138–142, 147, 153, 154, 336, 366
- Vorhersehbarkeit 10, 30, 35, 92, 95, 97, 111, 113–115, 130–134, 136, 141, 143, 145, 150, 152–154, 156–158, 164–167, 169, 175, 180, 181, 187–190, 197, 198, 200–202, 207, 210, 211, 216, 222–225, 232, 233, 239–241, 254, 256, 258, 314, 315, 329–331, 335, 337, 342–349, 351, 355, 356, 361–365, 379–381
- Wahrheit 40, 57–60, 65, 118,
- Warenkaufrechtlinie 16, 24, 27, 29, 30, 36, 37
- WIPO-Empfehlung 325,
- Wohnsitz 79, 84–87, 97–99, 108, 110–115, 126, 131, 136, 139, 140, 143, 145, 146, 149, 151, 157, 160, 161, 163, 164, 166, 167, 171, 172, 181, 219, 229, 232, 237, 239, 240, 243, 249–251, 254, 256, 257, 269, 270, 274, 279, 280, 283–285, 287–291, 296–299, 302, 304, 307–311, 314, 319, 323, 330, 334, 336, 337, 350, 355, 359, 367, 373, 375–377, 380
- Zuständigkeitsinteressen 5, 7, 9–11, 39, 65, 88–158, 163, 166, 167, 169, 173, 177–180, 201, 203, 206–210, 216, 225, 229, 233, 234, 240, 241, 250, 253, 269, 276, 281, 283, 287, 313, 315, 325, 327, 329–331, 334, 335, 349, 354, 361, 363–365, 379
- objektive 90
- subjektive 90
- Träger 11, 92–96, 153
- Zweigniederlassung *siehe*
Niederlassung